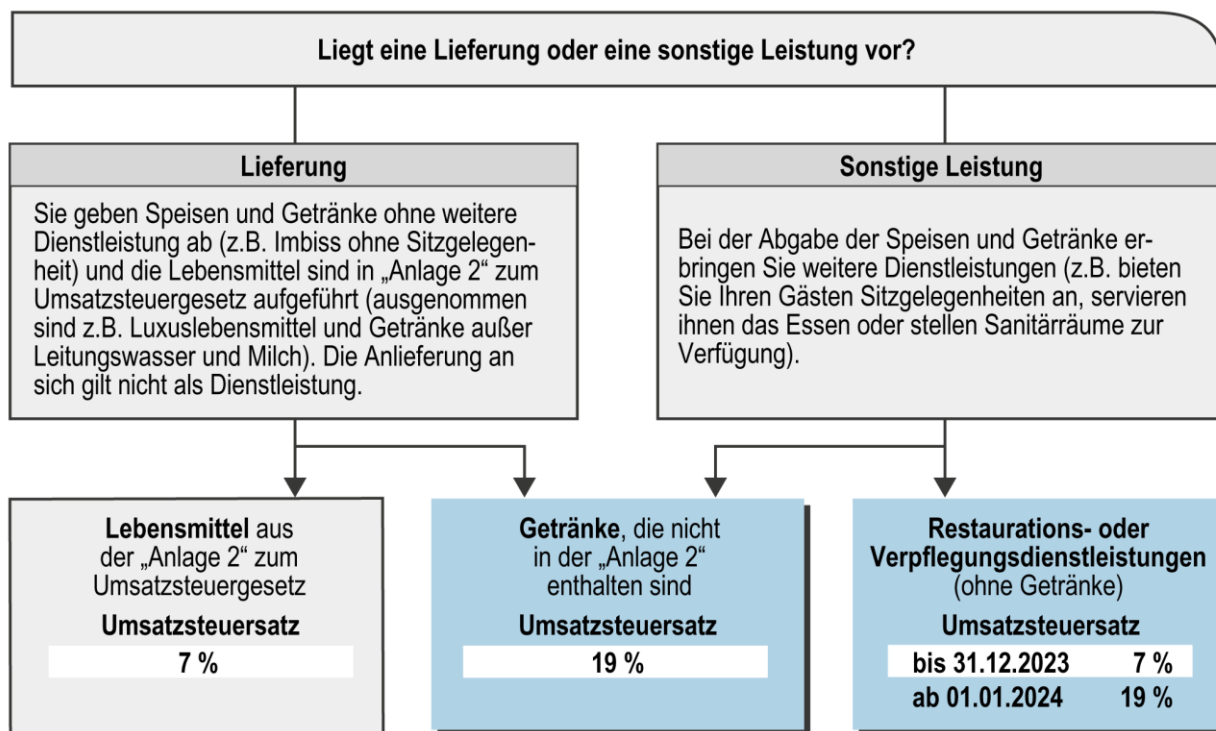


Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

So behalten Sie den Überblick über die unterschiedlichen krisenbedingten Steuersenkungen!



Gut zu wissen: Die eigentlich auch nur temporär ermäßigten Sätze der **Biersteuermengenstaffel** sind nun dauerhaft entfristet. Außerdem ist **Bierwürze**, die zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, von der Biersteuer befreit.



Speisen und Getränke zum einheitlichen Preis (z.B. Frühstückspakete, Menüs)

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer soll der „einfachstmögliche Aufteilungsmaßstab“ angewendet werden, z.B. das Verhältnis der einzelnen Abgabepreise. (Beispiel „kleines Frühstück“ mit Kaffee und Brötchen für 3 €: Einzelne kostet der Kaffee bei Ihnen 1,50 € und das Brötchen 2 €. Somit entfallen vom Gesamtpreis 1,29 € auf den Kaffee und 1,71 € auf das Brötchen.) Ist dies nicht möglich, müssen Sie „sachgerecht schätzen“ (z.B. anhand der Einkaufspreise). Dies sollten Sie nachvollziehbar dokumentieren.



Restaurantgutscheine: Einweggutschein

Bei der Ausgabe des Gutscheins steht der Ort der Leistung fest und die Höhe der Umsatzsteuer ist bekannt (ermäßigter oder Regelsteuersatz).

Die **Umsatzsteuer** entsteht beim Verkauf des Gutscheins mit dem dann geltenden Steuersatz. **Eine Korrektur ist nicht nötig**, selbst wenn bei der Einlösung ein anderer Steuersatz gilt! Für eine Zuzahlung gilt dagegen der zum aktuelle Steuersatz.

Restaurantgutscheine: Mehrweggutschein

Der Ort der Leistung oder die Höhe der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist beim Verkauf des Gutscheins noch unbekannt.

Die **Umsatzsteuer** entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. **Es muss der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz angewendet werden.**

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum richtigen Umsatzsteuersatz in Ihrem individuellen Fall sprechen Sie uns bitte an!